

KI-VO

Reusch / Chibanguza

2026

ISBN 978-3-406-79167-3

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

44. öffentlich zugänglicher Raum

„öffentlich zugänglicher Raum“ einen einer unbestimmten Anzahl natürlicher Personen zugänglichen physischen Ort in privatem oder öffentlichem Eigentum, unabhängig davon, ob bestimmte Bedingungen für den Zugang gelten, und unabhängig von möglichen Kapazitätsbeschränkungen; 337

Die Legaldefinition von öffentlich zugänglichen Räumen findet sich in Art. 3 Nr. 44. Danach handelt es sich bei einem öffentlich zugänglichen Raum um einen einer unbestimmten Anzahl natürlicher Personen zugänglichen physischen Ort in privatem oder öffentlichem Eigentum. Dabei ist es unerheblich, ob bestimmte Bedingungen für den Zugang gelten und mögliche Kapazitätsbeschränkungen bestehen. Öffentlich zugängliche Räume sind im Kontext von biometrischen Echtzeit-Fernidentifizierungssystemen in Art. 5 Abs. 1 lit. h sowie Abs. 3–7 relevant. 338

Von öffentlich zugänglichen Räumen werden indes nur physische Orte erfasst, nicht jedoch virtuelle Räume wie im Metaverse.⁴¹⁸ Für die Einstufung als öffentlich zugänglicher Raum ist es unerheblich, ob er sich in privatem oder öffentlichem Eigentum befindet. Auch die Tätigkeiten, für die der Ort verwendet werden kann, ist ohne Belang. Dazu zählen Bereiche für ua Gewerbe (bspw. Geschäfte, Restaurants, Cafés), Dienstleistungen (etwa Banken, berufliche Tätigkeiten, Gastgewerbe), Sport (bspw. Schwimmbäder, Fitnessstudios, Stadien), Verkehr (etwa Bus- und U-Bahn-Haltestellen, Bahnhöfe, Flughäfen, Transportmittel), Unterhaltung (wie etwa Kinos, Theater, Museen, Konzert- und Konferenzsäle) sowie für Freizeit oder Sonstiges, (wie öffentliche Straßen und Plätze, Parks, Wälder, Spielplätze), wie aus Erwgr. 19 hervorgeht. 339

Zudem muss der Raum auch öffentlich zugänglich sein. Ein Ort sollte auch als öffentlich zugänglich eingestuft werden, wenn der Zugang, unabhängig von möglichen Kapazitäts- oder Sicherheitsbeschränkungen, bestimmten im Voraus festgelegten Bedingungen unterliegt, die von einer unbestimmten Anzahl von Personen erfüllt werden können, etwa durch den Kauf eines Fahrscheins, die vorherige Registrierung oder die Erfüllung eines Mindestalters (vgl. Erwgr. 19). Dahingegen sollte ein Ort nicht als öffentlich zugänglich gelten, wenn der Zugang auf natürliche Personen beschränkt ist, die entweder im Unionsrecht oder im nationalen Recht, das direkt mit der öffentlichen Sicherheit zusammenhängt, oder im Rahmen einer eindeutigen Willenserklärung der Person, die die entsprechende Befugnis über den Ort ausübt, bestimmt und festgelegt wird, wie aus Erwgr. 19 folgt. 340

Die tatsächliche Zugangsmöglichkeit allein, etwa eine unversperrte Tür oder ein offenes Zauntor, bedeutet nicht, dass der Ort öffentlich zugänglich ist, wenn aufgrund von Hinweisen oder Umständen das Gegenteil nahegelegt wird (etwa Schilder, die den Zugang verbieten oder einschränken), vgl. Erwgr. 19. Unternehmens- und Fabrikgelände sowie Büros und Arbeitsplätze, die nur für die betreffenden Mitarbeiter und Dienstleister zugänglich sein sollen, sind Orte, die nicht öffentlich zugänglich sind (Erwgr. 19). 341

Justizvollzugsanstalten und Grenzkontrollbereiche sollten indes nicht zu den öffentlich zugänglichen Orten zählen (Erwgr. 19). 342

Einige andere Gebiete können nach Auffassung des Gesetzgebers sowohl öffentlich zugänglich als auch nicht öffentlich zugängliche Orte umfassen, etwa die 343

⁴¹⁸ Zu rechtlichen Aspekten der KI-VO im Kontext des Metaverse siehe nur Steege/Chibanguza, Metaverse/Steege/Chibanguza, 1. Aufl. 2023, § 8.

Gänge eines privaten Wohngebäudes, deren Zugang erforderlich ist, um zu einer Arztpraxis zu gelangen, oder Flughäfen (Erwgr. 19).⁴¹⁹

- 344 Eine klare Abgrenzung, ob ein bestimmter Raum öffentlich zugänglich ist, ermöglicht die KI-VO nicht und sieht dies auch nicht vor. Der Gesetzgeber ging vielmehr davon aus, dass es auf den jeweiligen Einzelfall ankommt – unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen individuellen Situation (Erwgr. 19).

45. Strafverfolgungsbehörde

- 345 „Strafverfolgungsbehörde“
eine Behörde, die für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, zuständig ist, oder eine andere Stelle oder Einrichtung, der durch nationales Recht die Ausübung öffentlicher Gewalt und hoheitlicher Befugnisse zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, übertragen wurde;
- 346 Art. 3 Nr. 45 definiert den Begriff der „Strafverfolgungsbehörde“ als eine Behörde, die für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, zuständig ist (lit. a), oder eine andere Stelle oder Einrichtung, der durch nationales Recht die Ausübung öffentlicher Gewalt und hoheitlicher Befugnisse zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, übertragen wurde (lit. b).⁴²⁰
- 347 Die in Nr. 45 enthaltene Begriffsbestimmung ist untrennbar mit der Definition der „Strafverfolgung“ nach Nr. 46 verknüpft und nur im Kontext dieser gemeinsam zu verstehen.⁴²¹
- 348 Der Anwendungsbereich der strafverfolgungsbezogenen Tätigkeiten erstreckt sich nicht ausschließlich auf repressives Handeln, sondern schließt auch solche **präventiven Vorkehrungen** ein, die nach deutschem Rechtsverständnis typischerweise dem Polizeirecht oder dem Gefahrenabwehrrecht zugeordnet würden.⁴²²
- 349 Kommt es zum Einsatz von KI-Systemen durch Strafverfolgungsbehörden, stellt sich dies mit Blick auf den **Grundrechtsschutz** als **besonders sensibel** dar. So ergeben sich etwa gesteigerte Anforderungen an die datenschutzrechtliche Absicherung oder an die Risikoeinstufung betroffener Systeme, was sich unter anderem in spezialgesetzlichen Vorschriften wie Art. 5 sowie der Qualifi-

⁴¹⁹ So auch BeckOK KI-Recht/Raue, 4. Ed. 1.11.2025, Art. 5 Rn. 130.

⁴²⁰ Martini/Wendehorst, KI-VO/Wendehorst, Art. 3 Rn. 341; Hilgendorf/Härtlein, HK-KI-VO/Hilgendorf/Härtlein, Art. 3 Rn. 47; Bomhard/Pieper/Wende, KI-VO/Benedikt Art. 3 Rn. 353; BeckOK KI-Recht/Kirschke-Biller/Füllsack, 3. Ed. 1.8.2025, Art. 3 Rn. 527.

⁴²¹ Martini/Wendehorst, KI-VO/Wendehorst, Art. 3 Rn. 342.

⁴²² Hilgendorf/Härtlein, HK-KI-VO/Hilgendorf/Härtlein, Art. 3 Rn. 47; BeckOK KI-Recht/Kirschke-Biller/Füllsack, 3. Ed. 1.8.2025, Art. 3 Rn. 529; BeckOK KI-Recht/Kirschke-Biller/Füllsack, 3. Ed. 1.8.2025, Art. 3 Rn. 534.

kation vieler Anwendungen als Hochrisiko-KI nach Anhang III Nr. 6 widerspiegelt. Gleichzeitig bedarf der Bereich der Strafverfolgung eines **besonders effektiven staatlichen Handelns**, welches unter **Ausschluss der Öffentlichkeit** erfolgt – ein Umstand, der die umfassende Anwendung transparenzbezogener Vorgaben mithin einschränkt.⁴²³ Insoweit zeigen die vorstehend genannten Aspekte das hier bestehende Spannungsfeld.

Die Anwendbarkeit entsprechender Regelungen setzt voraus, dass ein Zusammenhang mit einer Straftat gegeben ist. Die KI-VO enthält jedoch keine eigenständige Definition des Begriffs der Straftat. Eine nationale Auslegung durch die Mitgliedstaaten erscheint zwar naheliegend, steht jedoch im Spannungsverhältnis zur Richtlinie „zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr“ (Richtlinie (EU) 2016/680), die von einem **unionsweit vereinheitlichten Verständnis** des Begriffes „Straftat“ ausgeht. In diesem Zusammenhang ist auf Anhang II der KI-VO zu verweisen, der Tatbestände benennt, die in sämtlichen Mitgliedstaaten der EU als Straftaten qualifiziert werden.⁴²⁴

Der Anwendungsbereich des Begriffs „Strafverfolgungsbehörde“ erfasst – in Übereinstimmung mit Art. 3 Nr. 7 der Richtlinie (EU) 2016/680, jedoch im Gegensatz zu Art. 2 Abs. 2 lit. d DS-GVO – nicht ausschließlich klassische staatliche Stellen. Vielmehr können auch solche Einrichtungen darunterfallen, denen durch innerstaatliche Normen strafverfolgungsspezifische Hoheitsbefugnisse übertragen wurden.⁴²⁵ Zu den typischen Strafverfolgungsbehörden zählen etwa Polizei, Staatsanwaltschaft, Zollkriminalamt sowie andere Institutionen mit Zuständigkeiten im Bereich der Strafverfolgung, wie zB die Steuerfahndung. Nicht erfasst von dem Begriff sind demgegenüber allgemeine Verwaltungsbehörden, reguläre Finanzämter oder aber Ordnungsämter.⁴²⁶ Entscheidend ist nach Erwgr. 59 die jeweilige Aufgabenübertragung im nationalen Recht, wobei die formale Bezeichnung der Institution ohne Bedeutung bleibt.⁴²⁷

Der Schutz vor Gefahren sowie die Abwehr von solchen für die öffentliche Sicherheit umfassen sowohl die **Sicherung subjektiver Rechtsgüter und Rechte** als auch den **Schutz staatlicher Einrichtungen** sowie die Durchsetzung normativer Verhaltensanforderungen, wie sie im objektiven Recht verankert sind.⁴²⁸

Aus Erwgr. 12 der Richtlinie (EU) 2016/680 ergibt sich, dass der Anwendungsbereich strafverfolgungsbehördlicher Tätigkeiten und somit die Anwendbarkeit der KI-Verordnung auch solche Maßnahmen einschließt, bei denen

⁴²³ Martini/Wendehorst, KI-VO/Wendehorst, Art. 3 Rn. 341; BeckOK KI-Recht/Kirschke-Biller/Füllsack, 3. Ed. 1.8.2025, Art. 3 Rn. 532.

⁴²⁴ Erwgr. 13 Richtlinie (EU) 2016/680; Hilgendorf/Härtlein, HK-KI-VO/Hilgendorf/Härtlein, Art. 3 Rn. 47; Martini/Wendehorst, KI-VO/Wendehorst, Art. 3 Rn. 346; BeckOK KI-Recht/Kirschke-Biller/Füllsack, 3. Ed. 1.8.2025, Art. 3 Rn. 530.

⁴²⁵ Martini/Wendehorst, KI-VO/Wendehorst, Art. 3 Rn. 353; BeckOK KI-Recht/Kirschke-Biller/Füllsack, 3. Ed. 1.8.2025, Art. 3 Rn. 533.

⁴²⁶ Hilgendorf/Härtlein, HK-KI-VO/Hilgendorf/Härtlein, Art. 3 Rn. 47; Bomhard/Pieper/Wende, KI-VO/Benedikt Art. 3 Rn. 354.

⁴²⁷ Bomhard/Pieper/Wende, KI-VO/Benedikt Art. 3 Rn. 354.

⁴²⁸ Martini/Wendehorst, KI-VO/Wendehorst, Art. 3 Rn. 345.

zunächst unklar bleibt, ob ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt vorliegt. Dazu zählen etwa **polizeiliche Tätigkeiten** bei öffentlichen Versammlungen, Großveranstaltungen oder im Rahmen eskalierender Lagen. Ebenfalls umfasst ist die polizeiliche Gewährleistung der öffentlichen Ordnung, sofern diese der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder dem Schutz zentraler Rechtsgüter der Allgemeinheit dient, deren Beeinträchtigung potenziell in die Begehung von Straftaten münden kann.⁴²⁹ Durch dieses Verständnis soll im Ergebnis dem Schutz der Grundrechte Rechnung getragen werden.

46. Strafverfolgung

354 „Strafverfolgung“ **Tätigkeiten der Strafverfolgungsbehörden oder in deren Auftrag zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit;**

355 Art. 3 Nr. 46 definiert den Begriff der „**Strafverfolgung**“ gesondert als Tätigkeiten der Strafverfolgungsbehörden oder in deren Auftrag zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.⁴³⁰

356 Der Begriff orientiert sich an der Richtlinie (EU) 2016/680, die einen datenschutzrechtlichen Rahmen für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch zuständige Stellen beinhaltet. Hiernach ist die Verarbeitung zulässig, soweit sie der Verhütung, Aufklärung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung dient und gleichzeitig sicherstellt, dass die öffentliche Sicherheit geschützt wird.⁴³¹ Der Begriff ist weit zu verstehen und schließt über die herkömmlichen Ermittlungsmaßnahmen hinaus auch präventive sowie vollzugsbezogene Maßnahmen ein, wobei der Fokus insbesondere auf der Gefahrenabwehr liegt.⁴³²

357 Art. 3 Nr. 46 zeichnet sich dadurch aus, dass der Anwendungsbereich der Definition nicht auf Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden im engeren Sinne beschränkt bleibt, sondern auch Handlungen einschließt, die von Dritten **im Auftrag** einer der Behörden vorgenommen werden. Diese Erweiterung des Tatbestandsmerkmals geht auf eine Ergänzung durch Parlament und Rat im Verlauf des Trilogs zurück.⁴³³ Hierunter fallen nicht nur (selbstständige) Dienstleistungen, sondern auch Fälle, in denen die Behörde das Tätigwerden Privater konkret veranlasst – etwa die Analyse privater Videoaufzeichnungen durch biometrische Echtzeit-Fernidentifizierung. Demgegenüber unterfallen private

⁴²⁹ Martini/Wendehorst, KI-VO/Wendehorst, Art. 3 Rn. 347.

⁴³⁰ Hilgendorf/Härtlein, HK-KI-VO/Hilgendorf/Härtlein, Art. 3 Rn. 48; Schwartmann/Keber/Zenner KI-VO/Benedikt/Hartmann, 2. Auflage, Kap. 1 Rn. 233; Bomhard/Pieper/Wende, KI-VO/Benedikt Art. 3 Rn. 356.

⁴³¹ Bomhard/Pieper/Wende, KI-VO/Benedikt Art. 3 Rn. 357; Schefzig/Kilian, BeckOK KI-Recht/Kirschke-Biller/Füllsack, 3. Ed. 1.8.2025, Art. 3 Rn. 538.

⁴³² Bomhard/Pieper/Wende, KI-VO/Benedikt Art. 3 Rn. 358.

⁴³³ Vgl. veröffentlichte Synopse, 2024, S. 310 f., abrufbar unter <https://artificialintelligenceact.eu/wp-content/uploads/2024/01/AIA-Final-Draft-21-January-2024.pdf>; BeckOK KI-Recht/Kirschke-Biller/Füllsack, 3. Ed. 1.8.2025, Art. 3 Rn. 539.

Akteure, denen eigene hoheitliche Befugnisse zur Strafverfolgung übertragen wurden, bereits kraft Art. 3 Nr. 45 unmittelbar dem Behördenbegriff.⁴³⁴

47. Büro für Künstliche Intelligenz

„Büro für Künstliche Intelligenz“ die Aufgabe der Kommission, zur Umsetzung, 358
Beobachtung und Überwachung von KI-Systemen und KI-Modellen mit allgemei-
nem Verwendungszweck und zu der im Beschluss der Kommission vom 24.1.2024
vorgesehenen KI-Governance beizutragen; Bezugnahmen in dieser Verordnung auf
das Büro für Künstliche Intelligenz gelten als Bezugnahmen auf die Kommission;

Ausgehend von Art. 3 Nr. 47 ist unter „Büro für Künstliche Intelligenz“ die 359
Aufgabe der Europäischen Kommission zur Umsetzung, Beobachtung und Über-
wachung von KI-Systemen und KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck
zu verstehen und zu der im Beschluss⁴³⁵ der Kommission vom 24.1.2024
vorgesehenen KI-Governance beizutragen. Sofern in der KI-VO das Büro für
Künstliche Intelligenz adressiert wird, ist die Europäische Kommission gemeint.

Das Büro für Künstliche Intelligenz wird im Zusammenhang mit verschiedenen 360
Aspekten innerhalb der KI-VO relevant. Viele der Aufgaben liegen im Bereich
der Unterstützung. Art. 64 Abs. 1 sieht vor, dass die Kommission über das Büro
für Künstliche Intelligenz die Sachkenntnis und Fähigkeiten der Union im Hin-
blick auf KI entwickelt. Zudem sollen gem. Art. 64 Abs. 2 die Mitgliedstaaten dem
Büro die übertragenen Aufgaben erleichtern. Das nach Art. 65 einzurichtende
KI-Gremium wird ebenfalls vom Büro für Künstliche Intelligenz unterstützt. So
werden die Sekretariatsgeschäfte des KI-Gremiums vom KI-Büro gem. Art. 65
Abs. 8 S. 2 geführt.

In das Aufgabenspektrum fallen die Erstellung von Musterbedingungen (Art. 25 361
Abs. 4) und Praxisleitfäden (Art. 50 Abs. 7, Art. 56, Art. 95) sowie die KI-Realla-
bore (Art. 57, Art. 62).⁴³⁶ Im Kontext von KI-Modellen mit allgemeinem Ver-
wendungszweck kommt dem Büro für Künstliche Intelligenz ebenfalls Bedeutung
zu (Art. 53 ff., Art. 88 ff.). Im Bereich von KI-Systemen mit allgemeinem Verwen-
dungszweck übernimmt das Büro für Künstliche Intelligenz die Aufgaben einer
Marktüberwachungsbehörde mit entsprechenden Aufsichts- und Überwachungs-
pflichten (Art. 75). Zu beachten ist, dass das Büro für Künstliche Intelligenz nicht
politisch unabhängig ist.⁴³⁷

48. zuständige nationale Behörde

„zuständige nationale Behörde“ eine notifizierende Behörde oder eine Markt- 362
überwachungsbehörde; in Bezug auf KI-Systeme, die von Organen, Einrichtungen
und sonstigen Stellen der Union in Betrieb genommen oder verwendet werden,
sind Bezugnahmen auf die zuständigen nationalen Behörden oder Marktüberwa-
chungsbehörden in dieser Verordnung als Bezugnahmen auf den Europäischen
Datenschutzbeauftragten auszulegen;

⁴³⁴ BeckOK KI-Recht/Kirschke-Biller/Füllsack, 3. Ed. 1.8.2025, Art. 3 Rn. 542; Seidel
ZfDR 2025, 47 (48 f.).

⁴³⁵ Beschluss der Europäischen Kommission vom 24.1.2024 zur Einrichtung des Europä-
ischen Amtes für künstliche Intelligenz (C/2024/1459).

⁴³⁶ Dazu Martini/Wendehorst, KI-VO/Wendehorst, Art. 3 Rn. 359.

⁴³⁷ Bomhard/Pieper/Wende/Merkle KI-VO Art. 3 Rn. 363.

- 363 Art. 3 Nr. 48 enthält die Legaldefinition der zuständigen nationalen Behörde, worunter eine notifizierende Behörde oder eine Marktüberwachungsbehörde zu verstehen ist. Im Zusammenhang mit KI-Systemen, die von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union in Betrieb genommen oder verwendet werden, sind Bezugnahmen auf die zuständigen nationalen Behörden oder Marktüberwachungsbehörden als Bezugnahme auf den Europäischen Datenschutzbeauftragten auszulegen.
- 364 Dabei handelt es sich um eine oder mehrere Stellen in einem Mitgliedstaat, die im Rahmen der Konformitätsbewertung, Aufsicht und Durchsetzung tätig sind. Insofern kann auf die Kommentierung zur notifizierenden Behörde (→ Art. 3 Nr. 19 Rn. 188 ff.) sowie auf die Kommentierung zur Marktüberwachungsbehörde (→ Art. 3 Nr. 26 Rn. 234 ff.) verwiesen werden.
- 365 Die zuständige Marktüberwachungsbehörde ist nicht in jedem Fall eine nationale Behörde. Vielmehr kann es sich auch um den Europäischen Datenschutzbeauftragten oder das Büro für Künstliche Intelligenz handeln.⁴³⁸ Wird im Zusammenhang mit KI-Systemen, deren Betreiber Einrichtungen der Europäischen Union sind, auf die zuständige nationale Behörde verwiesen, so ist dies als Bezugnahme auf den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu verstehen, wie Art. 3 Nr. 48 klarstellt. Sofern das Büro für Künstliche Intelligenz zuständig wäre, soll dies – wenn auch nicht im Wortlaut enthalten – auch für dieses gelten.⁴³⁹

49. schwerwiegender Vorfall

- 366 „**schwerwiegender Vorfall**“ einen Vorfall oder eine Fehlfunktion bezüglich eines KI-Systems, das bzw. die direkt oder indirekt eine der nachstehenden Folgen hat: den Tod oder die schwere gesundheitliche Schädigung einer Person; eine schwere und unumkehrbare Störung der Verwaltung oder des Betriebs kritischer Infrastrukturen; die Verletzung von Pflichten aus den Unionsrechtsvorschriften zum Schutz der Grundrechte; schwere Sach- oder Umweltschäden;
- 367 Art. 3 Nr. 49 bestimmt als „**schwerwiegenden Vorfall**“ einen Vorfall oder eine Fehlfunktion bezüglich eines KI-Systems, das bzw. die direkt oder indirekt eine den Tod oder die schwere gesundheitliche Schädigung einer Person, eine schwere und unumkehrbare Störung der Verwaltung oder des Betriebs kritischer Infrastrukturen, die Verletzung von Pflichten aus den Unionsrechtsvorschriften zum Schutz der Grundrechte oder schwere Sach- oder Umweltschäden zur Folge hat.⁴⁴⁰
- 368 Der Begriff der **Fehlfunktion** wirft bei näherer Betrachtung Abgrenzungsprobleme auf. Offen bleibt danach zunächst, von welchem Referenzpunkt ausgehend das Funktions-Soll zu messen ist. Ohne einen solchen Maßstab droht der Fehlschluss, dass jede der in Art. 3 Nr. 49 lit. a–d genannten Folgen als Beleg einer Fehlfunktion zu werten ist und damit eine faktische Meldepflicht für sämtliche dieser Szenarien begründet würde – vorausgesetzt, die fehlende Kausalität

⁴³⁸ Martini/Wendehorst, KI-VO/Wendehorst, Art. 3 Rn. 362.

⁴³⁹ Martini/Wendehorst, KI-VO/Wendehorst, Art. 3 Rn. 362.

⁴⁴⁰ Martini/Wendehorst, KI-VO/Wendehorst, Art. 3 Rn. 364; Hilgendorf/Härtlein, Hilgendorf/Härtlein, HK-KI-VO/Hilgendorf/Härtlein, Art. 3 Rn. 51; Bomhard/Pieper/Wende, KI-VO/Wende Art. 3 Rn. 373; BeckOK KI-Recht/Kirschke-Biller/Füllsack, 3. Ed. 1.8.2025, Art. 3 Rn. 562.

ließe sich nach Art. 73 Abs. 2 nachweisen. Ein derart weites Begriffsverständnis überschreitet jedoch den Rahmen des Art. 3 Nr. 49. Mit der Unterscheidung zwischen Fehlfunktion und Vorfall wird vielmehr klargestellt, dass nur erstere zwingend im Inneren des KI-Systems verankert ist, während Letzterer auf externe Ursachen abstellt.⁴⁴¹ Potentielle Anhaltspunkte für die Bestimmung einer Fehlfunktion sind insbesondere vertraglich fixierte Vereinbarungen, gesetzliche Vorgaben oder branchentypische technische Standards in Betracht. Eine besondere Bedeutung kommt hierbei der technischen Dokumentation nach Art. 19 zu, da diese präzise festhält, wie das KI-System bestimmungsgemäß arbeiten soll, und damit einen tragfähigen Referenzpunkt für die Bewertung möglicher Funktionsabweichungen liefert.⁴⁴²

In der Robotik, beim autonomen Fahren und vergleichbaren Anwendungsfeldern, können Ausgaben eines KI-Systems unmittelbar mechanische bzw. physische Abläufe initiieren, deren Wirkung in dem **Tod oder einer schweren gesundheitlichen Schädigung** einer Person münden. Ein derartiges Geschehen stellt eine direkte Verursachung dar. Daneben ist auch eine mittelbare Ursächlichkeit denkbar: Dies wäre etwa dann der Fall, wenn ein KI-System die Aufgabe zugewiesen bekommen hätte, einen kritischen Gesundheitszustand zu melden, eine solche Benachrichtigung jedoch unterbleibt. In gleicher Weise fallen darunter unzutreffende Diagnosen oder fehlerhafte Empfehlungen eines Expertensystems, sofern diese – in Verbindung mit menschlichen Entscheidungen – ursächlich für den Tod oder eine gravierende Gesundheitsschädigung werden.⁴⁴³ Zur Beurteilung der „Schwere“ sind Anhaltspunkte wie die Intensität, der Grad der Schädigung sowie die damit einhergehenden langfristigen Einschränkungen, und die Dauer der Schädigung heranzuziehen.⁴⁴⁴

Unter einer **schweren und unumkehrbaren Störung oder des Betriebs kritischer Infrastrukturen** ist im Kontext der in Nr. 62 enthaltenen Begriffsbestimmung jene Beeinträchtigung zu verstehen, die Einrichtungen, Anlagen, Ausrüstungen, Netze oder Systeme – oder deren Teile – betrifft, welche für die Aufrechterhaltung eines wesentlichen Dienstes, etwa der Energieversorgung, von zentraler Bedeutung sind. Die Einstufung als „schwer“ setzt voraus, dass die tatsächlichen oder potenziellen negativen Folgen erheblich ins Gewicht fallen. Als „unumkehrbar“ wird eine Beeinträchtigung wohl nur dann zu verstehen sein, wenn sie sich weder durch regelmäßig vorgesehene noch betriebsübliche Maßnahmen beheben lässt. Dass nahezu jede Funktionsstörung technisch reversibel ist, verdeutlicht, dass der Verordnungsgeber hier offenbar nicht auf die absolute Unwiederbringlichkeit abstellt, sondern auf das Fehlen realistisch umsetzbarer und standardmäßig verfügbarer Abhilfemaßnahmen.⁴⁴⁵

⁴⁴¹ Bomhard/Pieper/Wende, KI-VO/Wende Art. 3 Rn. 375; BeckOK KI-Recht/Kirschke-Biller/Füllsack, 3. Ed. 1.8.2025, Art. 3 Rn. 567; BeckOK KI-Recht/Kirschke-Biller/Füllsack, 3. Ed. 1.8.2025, Art. 3 Rn. 567.

⁴⁴² Bomhard/Pieper/Wende, KI-VO/Wende Art. 3 Rn. 376.

⁴⁴³ Martini/Wendehorst, KI-VO/Wendehorst, Art. 3 Rn. 365; Hilgendorf/Härtlein, Hilgendorf/Härtlein, HK-KI-VO/Hilgendorf/Härtlein, Art. 3 Rn. 51; Bomhard/Pieper/Wende, KI-VO/Wende Art. 3 Rn. 378; BeckOK KI-Recht/Kirschke-Biller/Füllsack, 3. Ed. 1.8.2025, Art. 3 Rn. 571.

⁴⁴⁴ BeckOK KI-Recht/Kirschke-Biller/Füllsack, 3. Ed. 1.8.2025, Art. 3 Rn. 572.

⁴⁴⁵ Martini/Wendehorst, KI-VO/Wendehorst, Art. 3 Rn. 366; Bomhard/Pieper/Wende, KI-VO/Wende Art. 3 Rn. 379 f.; BeckOK KI-Recht/Kirschke-Biller/Füllsack, 3. Ed. 1.8.2025, Art. 3 Rn. 573.

- 371 Die Formulierung „**Verletzung von Pflichten aus den Unionsrechtsvorschriften zum Schutz der Grundrechte**“ eröffnet ein weites Anwendungsfeld und weist hinsichtlich ihrer Reichweite erhebliche Unschärfen auf. Ihrem Wortlaut nach ließe sich darunter selbst ein marginaler Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen subsumieren, sofern diese einen Grundrechtsbezug aufweisen. Um einer inhaltlichen Entgrenzung des Begriffs „schwerwiegender Vorfall“ entgegenzuwirken, erscheint es daher geboten, auch in diesem Kontext – wenngleich der Normtext dies nicht ausdrücklich vorsieht – gewisse Anforderungen an die Erheblichkeit der Pflichtverletzung zu verlangen.⁴⁴⁶ Die fraglichen Pflichten müssen ihre Grundlage im Unionsrecht haben. Unter diesen weiten Oberbegriff fällt auch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die gem. Art. 51 Abs. 1 bei der Durchführung des Unionsrechts stets heranzuziehen ist. Gleichwohl begründet die Charta für Private keine unmittelbaren Verpflichtungen. Anbieter und Betreiber von KI-Systemen können deshalb nur dann gegen grundrechtsschützende Pflichten verstoßen, wenn ihnen entsprechende Handlungspflichten oder Verbote durch unionsrechtliche Sekundärrechtsakte oder deren nationale Umsetzungsakte auferlegt sind. Die Formulierung „Pflichten aus den Unionsvorschriften zum Schutz der Grundrechte“ ist daher in dem Sinne zu verstehen, dass für Private auf sekundärrechtlich konkretisierte Vorgaben Bezug genommen wird.⁴⁴⁷
- 372 Hinsichtlich **schwerer Sach- oder Umweltschäden** lassen sich allgemein anerkannte Kriterien heranziehen, die die Intensität und Tragweite helfen zu bestimmen. Dabei spielen insbesondere die Wertigkeit der betroffenen Güter, die Unumkehrbarkeit des Schadens sowie die Zahl der betroffenen Personen eine Rolle. Bei Umweltschäden wird vertreten, dass auch zukünftige Generationen und das Ausmaß der Beeinträchtigung natürlicher Ökosysteme in die Bewertung einzustellen sei.⁴⁴⁸
- 373 Damit ein schwerwiegender Vorfall iSd Art. 3 Nr. 49 anzunehmen ist, ist es erforderlich, dass eine Fehlfunktion oder ein Vorfall entweder unmittelbar oder mittelbar eine der in lit. a–d genannten Folgen **kausal** herbeiführt. Ein bloßer Zusammenhang nach der *Conditio-sine-qua-non*-Formel dürfte in diesem Zusammenhang mangels sachgerechter Begrenzung nicht ausreichen, sodass zwingend der Adäquanzgedanke heranzuziehen ist. Folgen, die lediglich aufgrund einer außergewöhnlichen und atypischen Kausalkette nachträglich eintreten, vermögen daher keinen schwerwiegenden Vorfall zu begründen.⁴⁴⁹ Insoweit zeichnet sich bereits jetzt ab, dass diesem Merkmal entscheidende Bedeutung im Hinblick auf die Prüfung dieses Tatbestandsmerkmals zukommen wird.

⁴⁴⁶ Martini/Wendehorst, KI-VO/Wendehorst, Art. 3 Rn. 367; BeckOK KI-Recht/Kirschke-Biller/Füllsack, 3. Ed. 1.8.2025, Art. 3 Rn. 575.

⁴⁴⁷ Bomhard/Pieper/Wende, KI-VO/Wende Art. 3 Rn. 382.

⁴⁴⁸ Martini/Wendehorst, KI-VO/Wendehorst, Art. 3 Rn. 337; BeckOK KI-Recht/Kirschke-Biller/Füllsack, 3. Ed. 1.8.2025, Art. 3 Rn. 578; Bomhard/Pieper/Wende, KI-VO/Wende Art. 3 Rn. 384. Fraglich erscheint, ob dieser Ansatz nicht zu weitgehend ist, da er auf hypothetische Entwicklungen abstellt. Zwar spricht der Wortlaut insoweit von „indirekten Folgen“, doch lässt sich diskutieren, ob dies unbedingt eine umfassende Erfassung zukünftiger Entwicklungen meint.

⁴⁴⁹ Bomhard/Pieper/Wende, KI-VO/Wende Art. 3 Rn. 385; BeckOK KI-Recht/Kirschke-Biller/Füllsack, 3. Ed. 1.8.2025, Art. 3 Rn. 579.